

073-72-1

Landgericht Hamburg
308 O 124/17

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Nils Walters, Hafrecht 23, 20457 Hamburg
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Hohnstein,
Markmannplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

die Elitefahrtzeug Schneider GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Jörg Schneider, Widenweg 47,
20144 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Südhoff,

Gewürtpene 2, 20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,
durch den Richter am Landgericht Dr. Wied
als Einzelrichter aufgrund der am 10.11.17
geschlossenen mündlichen Verhandlung für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
10.030,51 EUR nebst Zinsen hieraus in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem je-
weiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.17
Zuf-um-Zuf ~~per~~ Rückgabe und Rücküber-
eignung des Fahrzeugs Volvo V40, FIN
ABS CD 127789987432 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte
mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten
Fahrzeugs in Verzug befindet.
3. Ferner wird die Beklagte verurteilt, an
den Kläger 300,00 EUR nebst Zinsen hieraus
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.03.17
zu zahlen.
4. ~~Im übrigen wird die Klage abgewiesen.~~
5. Die Kosten des Rechtsstreits ~~trägt~~ ^{trägt} die Be-
klagte zu 90% und der Kläger zu 10%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für
den Kläger ~~per~~ Sicherheitsleistung in
Höhe von 110% des ~~Urtels~~ zu vollstrecken.

* Seite 2.2.

- * 4. Darüber hinaus wird die Beklage verurteilt, an den Kläger 300,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.03.17 zu zahlen.
- 5. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Zug-um-
Zug-Vorbehalt
beschränkt nur
Vollstreckung des
K; B kann
nicht daraus
vollstrecken!

den Betrages, für den Beklagte hinsichtlich
des Rückgabe- und Rückübernahmepflichts
für Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00
EUR, im übrigen ebenfalls für Sicherheits-
leistung in Höhe von 110% des zu voll-
streckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über wechselseitige An-
sprüche im Rahmen der Rückabwicklung eines
Kaufvertrages über ein gebrauchtes Uff.

Die Beklagte betreibt einen Uff-Handel und
eine Werkstatt. Der Kläger suchte im Herbst
2016 ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung.

Die Parteien schlossen am 27.10.2016 einen
Kaufvertrag über das im Tenor genannte ge-
brauchte Fahrzeug zu einem Kaufpreis von
11.000,00 EUR. Am 02.11.2016 erfolgte die über-
gabe des Wagens, der zu diesem Zeitpunkt
eine Laufleistung von 81.500 km hatte.

Am 09.11.2016 erwarb der Kläger für das
streitgegenständliche Fahrzeug eine gebrauchte
Volvo Dachbox, Typ „Stilecht“, schwarz, mit
interponierter Halterung, EAN 11847392847, zum

marktüblichen Preis von 300,00 EUR. Auf anderen Fahrzeugtypen kann diese Dachbox mangels Kompatibilität nicht angebracht werden.

Noch im November 2016 riefte der Kläger gegenüber der Beklagten die angebliche Mangelhaftigkeit sowohl der Kupplung als auch der Bremse des gekauften Fahrzeuges. In der Zeit vom 14. bis zum 21.12.2016 unternahm die Beklagte den Versuch, beides in Stand zu setzen. Dabei erneuerte sie die Kupplung und tauschte den Bremskraftverstärker aus.

Schon am 09.01.2017 brachte der Kläger das Fahrzeug wegen angeblich erneut auftretender Bremsprobleme zur Beklagten. Die Beklagte tauschte daraufhin noch am selben Tag den Bremskraftverstärker zum zweiten Mal aus.

Am 12.01.2017 brachte der Kläger das Fahrzeug zur Beklagten und beantragte die Bremsen sowie, dass das Kupplungspedal nunmehr nach Betätigung am Fahrzeugboden wiederholt härter bzw. tiefer zu bleiben sei, so dass es in die Ausgangsposition zurückgesetzt werden musste. Daraufhin führte noch am selben Tag der

bei der Bellagha beschäftigte Uft-Meister
Timo Becker zusammen mit dem Uläjer
eine Probefahrt mit dem Fahrzeug durch.
Auf diese Probefahrt trafen sich die
angeblichen Probleme an der Kupplung
nicht. Am Ende der Probefahrt forderte
Herr Becker den Uläjer auf, das Fahrzeug
einent vorzustellen, sollte die Kupplung
tatsächlich Probleme bereiten. Unterehmt
würde er jetzt erstmal nichts weiter.

Am 13.01.2017 fand ein Telefonat zwischen
dem Uläjer und dem Geschäftsführer
der Bellagha, Jörg Schneide, statt. In
dessen Verlauf erklärte Herr Schneide
wie Herr Becker nur, der Uläjer möge
mit seinem Fahrzeug wieder kommen
und den Mangel demonstrieren, falls die
Kupplung tatsächlich hängen bleiben sollte.

Der Uläjer befuhr sich am Samstag, den
14.01.2017 einent zur Bellagha, um eine
Beseitigung der Probleme an Bremse und
Kupplung zu erreichen. Da der Betrieb der
Bellagha an diesem Tag nur mit einer
Bürokräft besetzt war, erfolgte keine
Untersuchung oder Beseitigung des Ulä-
jischen Fahrzeugs.

Ab dem 15.01.2017 benutzte der Uläjer

des Fahrzeug nicht mehr. Auch zu eine Benutzung der Dachbox kann es nicht.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 erklärte die Prozessbevollmächtigte des Klägers in dessen Namen Überprüfung der Befehle der Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Befehl wurde in dem Schreiben mitgeteilt, dass sie jederzeit nach Terminvereinbarung des Fahrzeug beim Kläger abholen könne. Zur Rückzahlung des Kaufpreises wurde der Befehl eine Frist bis zum 06.02.2017 gesetzt.

Die Beklagte wies der Rücktritt mit Schreiben ihre Prozessbevollmächtigte vom 03.02.2017 zurück.

erhoben ist Klage
erst mit Zustellung

Daraufhin hat der Kläger am 02.03.2017 Klage erhoben.
+ siehe Seite 6.2.

Der Kläger behauptet, der Durchpunkt der Bremse habe sich durch die letzte von der Beklagten vorgenommenen Reparatur weiter nach hinten verschoben als dies üblich sei und sie sei weicher geworden. Die Kupplung sei mehrmals am Bodenblech hängen geblieben.

* Inzwischen wurde durch den fachlich
beauftragten Sachverständigen Dipl.-Ing.
Paul Renner ein neue Kopplungs-
gehäuse eingekauft. Die dafür
erforderlichen Kosten belaufen sich
auf 385,00 EUR.

Nach der Reparatur nutzte der Kläger
den Fahrzeug und wieder, insbeson-
dere für den Transport seiner Kinder
in die Schule und für seinen Ar-
beitsweg. Die Laufleistung des Fahr-
zeugs beträgt aktuell 96.483 km,
d.h. der Kläger ist seit der Übergabe
mit dem Fahrzeug 14.983 km gefahren.

Die Beklagte hat am einstweilen am
10.11.2017 hilfsweise für den Fall,
dass das Gericht dem Klageantrag zu
Ziffer 1 stattgeben will, die Auf-
rechnung mit einer angeblichen Ge-
brauchsmessung in Höhe von 969,49 EUR
als Wertersatz für den Gebrauchsvor-
teil des Klägers.

Die Uläge beantragt,

1. die Beufolge zu verurteilen, an ihn 11.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug für Rückgabe und Rückübertragung des Fahrzeugs Volvo V40, FIN AB5CD121789917412,
2. festzustellen, dass sich die Beufolge mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet,
3. die Beufolge zu verurteilen, an ihn 100,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
4. die Beufolge zu verurteilen, an ihn vorpflichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beufolge beantragt,

die Uläge abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Zweck
Anstand des Bremskraftverstärkers sei
ja nicht etadelich gewesen, sondern
eintig aus Unfall und unter Rück-
sichtnahme auf den diesbetreffliche
Wunsch des Klägers erfolgt.

Die Klageschrift ist der Beklagten am
06.03.2017 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch
die Einholung eines Gutachtens des
Dipl.-Ing. Paul Kerthe zur Frage einer
etwaigen Mängelhaftigkeit der Bremsen
und des Kupplungspedals des streit-
gegenständlichen Fahrzeuges, sowie zur
Höhe etwaiger Mängelbeseitigungskosten.
Für das Ergebnis der Beweisaufnahme
wird auf das Protokoll zur münd-
lichen Verhandlung vom 10.11.2017
verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im te-
narieten Umfang begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Das angelegene Gericht ist zuständig.

1. Dies ergibt sich in sachliche Hinsicht aus dem Überschriften der unpublizierten Streitwertpunkte aus §§ 23 Nr. 1, 711 GVG, wobei die einzelnen geltend gemachten Ansprüche gemäß § 5 780 zusammen zu rechnen sind.

2. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 17 780 und aus der Tatsache, dass die Beklagte ihren Sitz im hierigen Gerichtsbezirk hat.

II. Beide Parteien sind partizipfähig. Für die Beklagte ergibt sich selbige aus § 50 780 iVm. § 131 GmbHG.

III. Außerdem sind beide Parteien auch prozessfähig, die Beklagte gemäß § 51 780 iVm. § 35 1 GmbHG vertreten durch ihren Geschäftsführer.

IV. Zudem sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 256 1 780 in Bezug auf den Klageantrag zu 2.), der als Feststellungsplage statthaft ist, gegeben.

1. Das einfache Rechtsverhältnis in

✓
Sinne des § 256, 780 besteht zwischen den Parteien, da diese durch den am 27.10.2016 geschlossenen Kaufvertrag über das in Rede stehende Fahrzeug miteinander verbunden sind.

2. Der Kläger kann auch das notwendige Feststellungsinteresse veweisen. Anerkannt wird dabei jedes schutzwürdige (materielle rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle) Art an der baldigen Feststellung, was insbesondere gegeben ist bei einer unklaren, Unklarheitsbedürftigen Rechtslage. Vorliegend hat der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Annahmeverzugs, da diese nach §§ 765, 756, 780 Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung ist.

B. Dem Kläger steht es auch frei, mehrere Ansprüche in eine Klage miteinander zu verbinden und geltend zu machen. Selbiges resultiert aus §§ 260, 710 (sog. objektive Klagehäufung).

C. Die Klage ist im tenorischen Umfang begründet.

1. Hinsichtlich des Klageantrags zu 1.) ist

die Ullage überwiegend befriedet. Der Ullager hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 10.030,51 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zugun- um- zug um Rückgabe und Rücküber- eignung des Volvo V40.

1. Der Zahlungsanspruch des Ullagers folgt vorliegend aus §§ 437 Nr. 2, 323 I, 440, 346 I BGB.

a) Dieser Anspruch war zunächst in Höhe von 11.000,00 EUR entstanden.

aa) Der Ullager hat den Rücktritt gegen- über der Beklagten am 18.01.2017 in eine § 347 BGB entsprechende Weise erklärt.

bb) Dem Ullager stand auch ein entsprechen- chendes Rücktrittsrecht zu. Dieses resultierte hier aus §§ 437 Nr. 2, 323 I, 440 BGB.

(1) Die Parteien haben unstreitig am 27.10.2016 einen Kaufvertrag über den im Tenor benannte Volvo V40 abgeschlossen.

(2) Dieser Fahrzeug wies im Zeitpunkt der Gefahrübergang einen (Sech-) Mangel auf.

(a) Das Fahrzeug war mangelhaft im Sinne des § 434 Nr. 1 BGB. Das Gericht ist davon überzeugt, dass zwar die Bremsanlage keine technischen Mängel aufweist, jedoch die atypische Stellung des Kupplungspedals einen technischen Mangel darstellt, der zu einer eingeschränkten Verkehrssicherheit des Fahrzeugs führt, so dass sich dieses nicht für die nach dem Verkauf vorausgesetzte Verwendung eignet, die in der sicheren und uneingeschränkten Fahrbereitschaft im Straßenverkehr liegt. Die Überzeugung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung erfordert nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung aus § 286 I ZPO keine absolute und unumstößliche Gewissheit; es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbares Maß an Gewissheit, das den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Das ist hier der Fall. Die Überzeugung des Gerichts beruht insbesondere auf der plausiblen

und nachvollziehbaren Ausführung des
sachlich bestellten Sachverständigen
Dipl.-Ing. Paul Rente, der über eine
besondere Expertise auf dem Gebiet
der Fahrzeugtechnik verfügt und
dem sich das Gericht vollumfänglich
anschließt. So hat der Sachverständige
in seinem schriftlichen Gutachten
unter anderem ausgeführt, dass die
Fahrbareit des Fahrzeugs durch die
atypische Stellung des Kupplungspedals
eingeschränkt ist, insbesondere durch
die Anfahrerschwierigkeit des Fahrzeuges im
Verkehrsgeschehen. Die Ursache für das
sporadische Hängenbleiben ist ein Defekt
im Kupplungspedalzylinder.

(b) Dieser Mangel ist auch bereits im
Zeitpunkt des Gefährdungsakts, d.h.
bei Übergabe des Fahrzeugs, vor
(§ 446 BGB). Diesbezüglich weist zu
Gunsten des Klägers die Vermutung
des § 477 BGB, die die Beklagte
nicht zu widerlegen vermochte.

(aa) Der zwischen den Parteien geschlossene
Kaufvertrag stellt sich als Verbrauch-
güterkauf im Sinne des § 474 I 1
BGB dar. Insbesondere handelt es
sich um einen Kauf als Verbrauch im Sinne des

§13 BGB, da es der Uff für private Zwecke kaufte.

(bb) Der hier relevante Mangel an der Kupplung zeigte sich erstmals bereits im November 2016 und damit innerhalb der ersten sechs Monate seit Gefährübergang am 02.11.2016.

(cc) Die dadurch einpreisende Vermutung aus §477 BGB ist auch nicht mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(3) Der Ulaje hat die Beklagten zwar keine Frist zur Nachbesserung gesetzt, allerdings war dies auch entbehrlich.

(a) Eine Frist zur Nachbesserung hat der Ulaje die Beklagten vorliegend nicht gesetzt. Die in dem Schreiben vom 19.01.2017 gesetzte Frist bezog sich nicht auf die Beseitigung des Mangels an der Kupplung des Wagens, sondern einzig und allein auf die Rückzahlung des Kaufpreises. In diesem Zeitpunkt hatte der Ulaje bereits von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht.

(b) Die Setzung einer Frist war hier jedoch ausnahmsweise unbedenklich. Dies folgt zwar nicht aus § 440 S. 2 BGB, wohl aber aus § 323 II Nr. 1 BGB.

(aa) Die Nachbesserung ist nicht fehlerlos im Sinne des § 440 S. 2 BGB. Danach ist eine Nachbesserung grundsätzlich nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlerlos zu werten. Zwei (erfolgreiche) Versuche zur Beseitigung des Mangels an der Kupplung gab es allerdings gar nicht. Lediglich die Nachbesserung der Bremse wurde zweimal versucht. Dies ist vorliegend aber nicht der richtige Anknüpfungspunkt für den Fehlschlag, da die Bremsanlage wie erläutert gar keinen Mangel im Sinne des § 434 BGB aufwies.

(bb) Allerdings folgt die Entbehrlichkeit der Fristsetzung aus § 323 II Nr. 1 BGB, da die Beklagte die Beseitigung des Mangels an der Kupplung einstufte und endgültig verweigert hat. An die Ernsthaftigkeit und Endgültigkeit der Verweigerung sind hohe Anforderungen zu stellen. Der Schuldner muss den Mangel grundsätzlich erkannt haben. Darüber hinaus muss

seine Weigerung als sein letztes Wort anzusehen sein. Im Hinblick auf die Verbraucherschutzrichtlinie dürfen die Anforderungen aber auch nicht überspannt werden. Verschließt sich der Schuldner etwa probatorisch der Kenntnis von dem relevanten Mangel und lehnt er deshalb eine weitere Erforschung der möglichen Mangelhaftigkeit ab, ist ebenfalls von einer Verweigerung im Sinne des § 323 II Nr. 1 BGB auszugehen. So lag es hier. Die Beklagte hatte keine positive Kenntnis von der sporadischen Fehlstellung des Klapp-
 (Klapp-)pedals. Insbesondere bei der Probefahrt des bei der Beklagten angebotenen Uft. Meisters Becher war diese atypische Stellung nicht zu beobachten. Trotzdem hätte die Beklagte aufgrund ihrer besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Uft-Technik erkennen müssen, dass es sich durchaus um nur sporadisch auftretende Probleme handeln könnte. In Anbetracht dessen waren zumindest weitere Nachforschungen und Untersuchungen angezeigt. Dies gilt umso mehr, als es sich ~~um~~ ~~ein~~ bei dem vom Kläger ange-

Vertretbar
 wenn auch
 nicht so
 nahe liegend
 wg. Endgültigkeit



zeitigen Problem an der Kupplung um einen besonders viskobehafteten Zustand handelt, der die Sicherheit im Straßenverkehr wegen der damit verbundenen möglichen Abbremsung des Fahrers in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Verweigerung weiterer Untersuchungen, die dementsprechend als Verweigerung der Nachbesserung anzusehen ist, war auch ernsthaft und unbillig, da sowohl die Mitarbeiter der Beklagten als auch ihre Geschäftsführer Nachforschungen am Fahrzeug des Klägers ablehnten.

(4) Die Pflichtverletzung der Beklagten, die in der Nichtbehebung des Mangels an der Kupplung liegt, war auch erheblich im Sinne des § 323 V 2 BGB. Die Erheblichkeitsprüfung erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind insbesondere die für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand (die Rechtsprechung sieht das Nicht-Überschreiten des finanziellen Aufwands von der 5%-Grenze des Kaufpreises als Indiz für eine Erheblichkeit an) sowie die von dem Mangel ausgehende Beeinträchtigung. Zwar erfordert die Behebung des Man-

falls durch den gerichtlichen Sachverständigen vorliegend nur Kosten von 385,00 EUR, was lediglich 3,5% des Kaufpreises entspricht. Allerdings ist trotz dieses Indizes von einer Erheblichkeit auszugehen. Dies ist primär auf die aus der Fehlstellung der Kupplung für den Fahrer und die übrigen Verkehrsteilnehmer resultierenden Gefahren und Risiken zurückzuführen. Die Aufmerksamkeit des Fahrers wäre bei auftretenden Problemen erheblich beeinträchtigt, da diese die Fehlstellung durch eigene Krafteinwirkung wieder rückgängig machen müsste. Selbst wenn er dabei nicht die Hand, sondern den Fuß benutzen würde, würde dieses Vorgehen in engen und oft dunklen Fußraum erhöhte Konzentration darauf erfordern. Der Blick wäre also zwangsläufig nicht mehr auf dem Verkehrsgeschehen. Außerdem müsste der Fahrer den Fuß von der anderen Pedalen nehmen, was etwa eine Gefahrenbremse anschließen oder zumindest stark verzögern würde. Die dadurch entstehenden Gefahren für alle Beteiligten sind immens.

(5) Dem Bestehen des Rücktrittsrecht des Ullägers steht auch die Tatsache nicht entgegen, dass der Mangel durch den gerichtlichen Sachverständigen inzwischen behoben wurde. Für einen ~~erfolgreich~~ erfolgte die Reparatur zu einem Zeitpunkt, als der Ulläger den Kaufvertrag durch seine Entscheidung, das Rücktrittsrecht auszuüben, bereits liquidiert hatte. Und nun andere hat nicht die Befugnis die Reparatur vorzunehmen, sondern ein von ihm unabhängige Dritte, die nicht von ihm beauftragt wurde und auch nicht in Erfüllung ihrer Schuld handelt hat. Es wäre also unbillig, die Befugnis daraus einen Vorteil in Form des Ausschlusses des Rücktritts zu gewähren. Dies gilt erst Recht, als ihm die Reparatur dadurch zugute kommt, dass sie ein intaktes Fahrzeug zurück erhält.

b) Anschließend ist der Zahlungsanspruch des Ullägers jedoch gemäß § 389 BGB durch Aufrechnung der Befugnis in Höhe von 969,49 EUR wieder zu löschen. über diese Aufrechnung war aufgrund des Bestehens des Zahlungsanspruchs des Ullägers auch zu befinden.

aa) Die Beklage hat die Aufrechnung ordnungsgemäß erklärt. Die Tatsache, dass es sich lediglich um eine Hilfsweise Aufrechnung handelt, verleiht and nicht § 388 S. 2 BGB. Schließlich handelt es sich lediglich um eine innerprozessuale Bedingung, die zu keine Rechtsunsicherheit führen kann, da sie nur die Prüfungsreihenfolge des Gerichts betrifft.

bb) Es bestand and eine Aufrechnungslage. Die Beklage hat § 100 des UG über eine gleichartige Gefährdung in Höhe von 969,49 EUR aus § 346 I, II Nr. 1, 100 BGB. In Folge der Umwandlung des Mantvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis ist der Kläger verpflichtet, die gezogenen Nutzungen im Sinne des § 100 BGB an die Beklage herauszugeben. Dazu gehören and die vom Kläger gefahrenen Kilometer mit dem UG. Da diese nicht in natura herausgegeben werden können, ist Wertersatz zu leisten. Dieser beläuft sich hier auf 969,49 EUR.

c) Durchsetzbar ist der Anspruch des Käufers nur Zug-um-Zug um Rückgabe und Rückübertragung des Fahrzeugs, vgl. §§ 346 I, 348, 320 BGB.

aber der Rückgabepflicht
Anspruch entsteht
doch überhaupt
erst mit Rücktrittserklärung

2. Der Finanzanspruch des Käufers folgt vorliegend aus §§ 286 I, II Nr. 3, 288 I BGB. Finanzbeginn wäre dem Grunde nach der Zeitpunkt der unrichtigen und entheftlichen Verweisung der Beklagten. Da diese jedoch vor dem 07.02.2017 lag, der Käufer dies als Beginn der Finanzpflicht bekennt hat und ihm nicht mehr zurechenbar werden kann als er bekennt hat, ist Finanzbeginn der 07.02.2017.

II. Hinsichtlich des Klageantrags zu 2.) ist die Klage begründet. Die Beklagte befindet sich mit der Annahme des streitgegenständlichen UfT in Verzug im Sinne der §§ 293 ff. BGB. Der Käufer hat der Beklagten die Rückgabe und Rückübertragung ordnungsgemäß mit Schreiben vom 18.01.2017 angeboten. Da die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, das Fahrzeug an dessen Befehlshaber, d.h. am Wohnort des Käufers, abzuholen, war gemäß § 296 S. 1 BGB auch ein

✓
wörtliches
Angebot

solches nicht-factisches Angebot
ansreichend.

III. Hinsichtlich des Ulagensatzes zu 3.)
ist die Ulage begründet. Der Ulagensatz
hat für die Beklagte einen An-
spruch auf Zahlung von 700,00 EUR
nebst Zinsen seit dem 07.03.2017.

1. Der Zahlungsanspruch des Ulagensatzes
trifft zwar nicht auf § 347 II 1 oder 2 BGB,
wohl aber auf §§ 437 Nr. 3, 280 I, III,
281, 284 BGB.

✓
a) Ein Anspruch aus § 347 II 1 BGB
scheidet bereits deshalb aus, da
es sich beim Kauf der Dachbox
nicht um eine notwendige Ver-
wendung handelt. Notwendigkeit ist
anzunehmen bei jeder Anwendung,
die zum Erhalt der Sache für ihren
normalen Betrieb und ihre normale
Bewirtschaftung erforderlich ist. Das
ist bei der Dachbox eines Uff nicht
der Fall.

b) Auch § 347 II 2 BGB scheidet aus,
weil die Beklagte durch den Kauf
der Dachbox nicht bereichert ist.

c) Allerdings kann der Kläger Ersatz der 300,00 EUR gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 284 BGB verlangen.

aa) Der Rücktritt und Schadensersatz sich hier nicht unmittelbar anschließen, ergibt sich aus § 325 BGB.

bb) Die Voraussetzungen des Anspruchs aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB (mit Ausnahme des Schadens, der bei § 284 BGB nicht erforderlich ist) liegen vor. Betrefflich Kaufvertrag, Mangel bei Gefahrübergang und Entbehrlichkeit der Fristsetzung kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Die Vermutung des Verkäufers aus § 280 I 2 BGB konnte die Beklagte auch nicht widerlegen.

cc) Die Anschaffungskosten für die Dachbox sind auch als verifiable Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB anzusehen. Schließlich hat der Kläger die Dachbox im Verkehr auf der Erhalt eines mangelfreien Volvo V40 gemacht und dürfte dies auch billiger Weise tun. Der Zweck der Anwendung ist wegen der Rückgabe des Fahrzeugs, die im Anschluss

an dieses Urteil eifern wird, nicht einpröken. Insbesondere ist die Box nicht mit anderen Ufz kompatibel.

also K bekommt 300 € und kann die Box dann wohl verkaufen? natürlich hat er dann am Schadensfall verdient

dd) Der Anspruch des Ufägers ist auch nicht nur um Übergabe und Übertragung der Dachbox an die Beklagte durchsetzbar. Dafür fehlt es bereits an einer Rechtsgrundlage. Die Tatsache, dass der Ufäger nun die Anschaffungskosten ersetzt bekommt und die Box behalten darf, verstößt auch nicht um das schadenrechtliche Bereicherungsverbot.

2. Der Finanzspruch folgt aus §§ 291, 288 I 2 BGB. Finanzbeginn ist wegen § 187 I BGB der 07.03.2017.

~~iv. Hinsichtlich des Ufzanspruchs zu 4.) ist die Ufz unbegründet. Der Ufäger hat um die Beklagte keinen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht Finster hier aus.~~

~~4. Ein entsprechende Zahlungsanspruch des Ufägers folgt insbesondere nicht aus §§ 280 I, II, 286 BGB, da die~~

IV. Hinsichtlich des Ufassenhops zu 4).
ist die Ufaze begründet. Die Ufaze
hat nun die Befugnis einen An-
spruch auf Zahlung von 700,00 EUR
nebst Zinsen.

1. Der Zahlungsanspruch des Ufajers
fließt aus §§ 280 I, II, 286 I, II Nr. 3
BGB. Die Kosten für die Beauftragung
der Prozessbevollmächtigten sind auch
entstanden, nachdem sich die
Befugnis bereits in Ufaze befand.
Ufaze ist nämlich bereits mit der
Anklage und indultigen Ver-
weigerung der Nachbarinnung ein-
traten, die von dem Schreiber der
Prozessbevollmächtigten vom 18.01.2017
tr.

2. Dementsprechend steht dem Ufajers
auch der Ufaze gemachte Zinsanspruch
zu.

D. Die Kostentatscheidung ergibt nach
§ 72 II Nr. 1 ZPO, § 45 III ZUG.

E. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung
fließt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

[Unterschrift Richter]

Ufaze, da
wer der Kauf-
vertrag noch ausbleibt
in ein Rückgewähr-
schuldverhältnis
umgewandelt

Mat, - rechtl. überwiegend
überzeugend, wobei sich
sehr gelungene mit eher
ferner liegenden Ausführungen
abwechseln.

Formalen sind in Ordnung.

Voll befriedigend, 11 Punkte

pro

18

13,22